Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 112 (1967)

Heft: 15

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 14. April 1967, Nummer 6

Autor: Seiler, F.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH
Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung
ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL 61. JAHRGANG NUMMER 6 14. APRIL 1967

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

Ordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 6. Mai 1967, 14.30 Uhr im Hörsaal 101 der Universität Zürich

GESCHÄFTE:

1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 1966 (PB Nr. 14/1966)
2. Namensaufruf
3. Mitteilungen
4. Entgegennahme des Jahresberichtes pro 1966 (PB Nr. 2–7/1967)
5. Abnahme der Jahresrechnung 1966 (PB Nr. 7/1967)
6. Voranschlag für das Jahr 1967 und Festsetzung des Jahresbeitrages 1968
7. Wahlvorschlag zuhanden der Synode für ein Mitglied des Erziehungsrates*
8. Statutenrevision der BVK: a) Verbesserung der Leistungen an Hinterlassene, b) Herabsetzung des Rücktrittsalters für Frauen
9. Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung
10. Allfälliges

Gemäss § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme. Die Delegierten ersuchen wir um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, welche an der Teilnahme verhindert sind, dies rechtzeitig dem Präsidenten des ZKLV mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen (§ 32 der Statuten).

Küsnacht und Zürich, den 10. März 1967

Für den Vorstand des ZKLV
der Präsident: *H. Küng*
Lindenbergstrasse 13, 8700 Küsnacht
der Aktuar: *F. Seiler*

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

Jahresbericht 1966

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

I. Lehrpläne und Reglemente

1. Lehrplan der Primarschule

Der Erziehungsrat hat die Beratungen über den Lehrplan der Primarschule abgeschlossen und diesen auf Beginn des Schuljahres 1967/68 in Kraft gesetzt. Die Stadt Zürich wendet ihn allerdings erst ab Frühjahr 1968 an. In der umstrittenen Frage der Stundenzahl für den BS-Unterricht entschied sich der Erziehungsrat für zwei Wochenstunden. Beim Handarbeitsunterricht für Mädchen wurden 4–5 Wochenstunden in der 4. Klasse, 6 Wochenstunden in der 5. Klasse und 4 Wochenstunden in der 6. Klasse festgesetzt.

2. Stundenplanreglement

Der neue Lehrplan der Primarschule bedingt auch einige Aenderungen am Stundenplanreglement. In einer Eingabe an die Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates reichte der Kantonalvorstand eine Reihe begründeter Abänderungsanträge ein. Klar soll zwischen fakultativen Fächern und Kursen unterschieden werden. Da die Stundenzahl der Schüler herabgesetzt worden ist, sollte ein zweistündiger Nachmittagsunterricht die Regel sein. Durch klare Hinweise auf die entsprechenden Bestimmungen des Lehrplanes und präzisere Fassungen lassen sich einige Unklarheiten ausmerzen.

3. Stundentafel der Sonderklassen

Die Begutachtung durch die Kapitel ergab einheitliche Zustimmung zu den Vorschlägen betreffend Sonderklassen A zur Einschulung. Bei den Sonderklassen B für schwachbegabte Schüler wurden für die Fächer Zeichnen und Gesang 1–2 Stunden, für Schreiben 0–1 Stunde eingesetzt. Die maximale wöchentliche Stundenzahl wurde von 30 auf 32 erhöht, wobei Knaben zu mindestens 26 Stunden, Mädchen zu mindestens 28 Stunden verpflichtet sein sollen. Die so bereinigte Vorlage wurde von der Abgeordnetenkonferenz einstimmig angenommen. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Erziehungsrat.

4. Klassenlagerreglement

Der Mittelstufenkonvent der Stadt Zürich hat in der kantonalen Mittelstufenkonferenz eine Revision des Klassenlagerreglementes angeregt, um den Lehrern der Mittelstufe die Durchführung von zwei Klassenlagern pro Klassenzug zu ermöglichen. Nach Rücksprache mit den Vorständen der betroffenen Stufenkonferenzen wurde eine entsprechende Eingabe an den Erziehungsrat eingereicht.

5. Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode

Ein bereinigter Entwurf für die Abänderung des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode, der die ohne Gesetzesänderung möglichen Anpassungen vorsieht, wurde auf den Begutachtungsweg gewiesen. Der Kantonalvorstand befasste sich sofort damit und stellte fest, dass neben einer klaren Unterscheidung von Abteilungen und Sektionen einige weitere Präzisierungen vorgenommen werden sollten. Als Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung an den Schulkapiteln mit beratender Stimme müsste der Besitz eines Fähigkeitszeugnisses als Lehrer gelten. Für grösser werdende Landkapitel ist die Möglichkeit der Aufteilung zu schaffen. Für bezirksinterne Anliegen wie schulpsychologischer Beratungsdienst sollte das Kapitel auch

* Antrag des Vorstandes des ZKLV: Max Suter, Primarlehrer, Zürich (bisher)

an die Bezirksschulpflege gelangen können. Neu sind in die Liste der durch die Kapitel zu begutachtenden Geschäfte «wichtige, die Ausbildung der Volksschullehrerschaft betreffende Gesetze und Verordnungen sowie weitere vom Erziehungsrat der Begutachtung unterstellte Schulfragen» aufzunehmen. Mit dem § 46 war eine Ausweitung des Aufgabenbereiches und der Tätigkeit der Prosynode angestrebt worden. Dieser Absicht entstand in unserem Vorstand und der Präsidentenkonferenz eine nachhaltige Opposition. Dieser neue Paragraph sieht ausserordentliche Tagungen der Prosynode, ausgestattet mit einem ausgedehnten Begutachtungsrecht, vor. Damit würde die früher schon diskutierte, von der Volksschullehrerschaft und auch vom Erziehungsrat abgelehnte Schulkonferenz neuerdings aufleben, zudem ohne Vornahme einer entsprechenden Anpassung ihrer Zusammensetzung. Für eine solche Ausweitung der Prosynodentätigkeit besteht auch nach der Auffassung des Synodalvorstandes kein dringendes Bedürfnis. Sie ist aber auch nicht tunlich, weil eine erhebliche Gefahr für das Begutachtungsrecht der Volksschullehrer entstünde. Die Behörden könnten auf die Begutachtung durch die Schulkapitel verzichten und sie über die Prosynode durchführen lassen.

Bei der Begutachtung durch die Schulkapitel wurden unsere Anträge im allgemeinen angenommen, insbesondere hiessen alle Kapitel die Streichung von § 46 gut. Die Abgeordnetenkonferenz vom 14. Dezember 1966 nahm die so bereinigte Vorlage einstimmig an. Das Reglement bedarf noch der Genehmigung durch den Erziehungsrat. Es erfüllt wesentliche Postulate der Lehrerschaft ganz oder teilweise. Die Besuchspflicht kann in einem fremden Kapitel erfüllt werden, das Wahlrecht allerdings nur im eigenen Kapitel. Neu ist die Referentenkonferenz aufgeführt, weil sie einem dringenden Bedürfnis entspricht. Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen über die Weiterbildung der im Amte stehenden Lehrkräfte:

§ 33: Die Erziehungsdirektion fördert in Verbindung mit dem Erziehungsrat die Weiterbildung der im Amte stehenden Lehrkräfte der Volksschule
- durch Veranstaltung oder Subventionierung besonderer Kurse und Vorträge,
- durch Gewährung von Urlaub zu Studienzwecken und für Kursbesuche, die im Zusammenhang mit der Schularbeit stehen, wobei der Lohn weiter entrichtet wird und die Stellvertretungskosten durch den Staat übernommen werden,
- durch Beiträge an die Kosten von Studien und Kursbesuchen.

§ 34: Mit dem Ausbau der Weiterbildung der Volksschullehrerschaft wird eine Weiterbildungsstelle betraut.

Die Weiterbildungsstelle arbeitet mit den Lehrerorganisationen zusammen. Sie erstattet jährlich Bericht über die Weiterbildungsarbeit der Lehrerschaft an den Erziehungsrat.

Die von der Kommission betreffend Studienurlaub für Volksschullehrer aufgestellten Forderungen sind damit, soweit sie das Synodalreglement betreffen, erfüllt worden. Das Begehren auf Gewährung eines halbjährigen Urlaubes nach jeweils zehn Jahren Schuldienst muss mit einer Aenderung von § 13 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz angestrebt werden. Diese Verordnung steht aber zurzeit nicht zur Diskussion.

6. Schulzeugnisse

Der Erziehungsrat hat die neuen Zeugnisbestimmungen auf Beginn des Schuljahres 1966/67 in Kraft gesetzt und sie um folgende Bestimmungen erweitert: Nach der Bewährungszeit ist allen Schülern ein Zwischenzeugnis abzugeben. Alle Eintragungen im Zeugnis haben mit Tinte zu erfolgen. Der Erziehungsratsbeschluss vom 15. Mai 1962 über die Abgabe eines separaten Notenblattes bei Nichtbestehen der Bewährungszeit wurde aufgehoben.

K. Lehrerbildung

1. Ausbildung der Primarlehrer

(Jahresbericht 1965, S. 40)

Der im Vorjahr bekanntgewordene Gesetzesentwurf für die Neuordnung der Primarlehrerausbildung war in den ersten Schulkapiteln des neuen Jahres durch die Lehrerschaft zu begutachten. Zur Vorbereitung war im Dezember eine a.o. Delegiertenversammlung des Lehrervereins durchgeführt worden, die nach lebhafter Aussprache den Kapiteln Zustimmung beantragte. Lehrer des Unterseminars Küsnacht schalteten sich in die Begutachtung durch die Volksschullehrer ein und bekämpften die Vorlage. Sie fanden auch Unterstüzung beim Lehrerseminar Unterstrass und bei der Töchterschule der Stadt Zürich. Die Elementarlehrerkonferenz enthielt sich einer Stellungnahme. Die Konferenz der Mittelstufenlehrer begrüsste die vorgesehene Verlängerung der beruflichen Ausbildung, die Flexibilität in bezug auf die Anschlussmöglichkeiten nach der 2. und 3. Sekundarklasse, das Festhalten an einer voll anerkannten Maturität als Voraussetzung für die berufliche Ausbildung am Oberseminar. Die Konferenz der Real- und Oberschullehrer anerkannte zwar die Notwendigkeit einer Verlängerung der Ausbildungszeit am Oberseminar, lehnte aber eine Zustimmung ab, weil die Frage der Lehramtsschulen und des Anschlusses ans Oberseminar einer weiteren Ueberprüfung bedürfe. Der Kantonalvorstand suchte, eingedenk des Beschlusses der Delegiertenversammlung, in der kurzen Zeit bis zu den Kapitelsversammlungen die Lehrerschaft durch Einsendungen im «Pädagogischen Beobachter» und Beantwortung der weithin verbreiteten Stellungnahme der Unterseminarlehrer durch Zirkulare sachlich zu orientieren und zu einer unvoreingenommenen Prüfung der Gesetzesvorlage zu veranlassen. Der Verlauf mancher Kapitelsversammlungen war beherrscht durch emotionelle Komponenten. Einige Kapitel verzichteten auf eine Behandlung des Entwurfes und lehnten das Eintreten darauf ab. Erst später hat der Erziehungsrat ausdrücklich festgestellt, dass die Schulkapitel im Vernehmlassungsverfahren auf die Vorlagen einzutreten haben und nicht auf das Begutachtungsrecht verzichten können. Das Ergebnis war uneinheitlich. Sechs Kapitel nahmen die Vorlage mit den von unserem Vorstand beantragten kleinen Aenderungen an, 10 Kapitel lehnten sie ab oder traten nicht darauf ein. Die Abgeordnetenkonferenz, deren Aufgabe es ist, die Meinungsäusserungen der Schulkapitel zusammenzufassen und an den Erziehungsrat weiterzuleiten, musste leider feststellen, dass eine einheitliche Stellungnahme und die Weiterleitung einheitlicher Wünsche der Lehrerschaft nicht möglich sei. – Dem Auftrag der Erziehungsdirektion zur Stellungnahme kam der Kantonalvorstand mit einer Eingabe nach, in der an die Zustimmung der Delegiertenversammlung erinnert und diese Stellungnahme begründet wurde. Seither ruht die Frage der Primarlehrerausbildung.

2. Ausbildung der Sekundarlehrer

(Jahresbericht 1965, S. 47)

Auch die Gesetzesvorlage für die Ausbildung der Sekundarlehrer, deren äusseres Merkmal die Verlängerung der Ausbildungszeit von 4 auf 6 Semester war, und der Entwurf für die Revision des Reglementes über die Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe waren der Begutachtung unterstellt worden. Daneben war auch ein Entwurf für die Wegleitung für das Sekundarlehrer- und Fachlehrerstudium bereitgestellt worden.

Auf Anregung und im Einverständnis mit dem Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz wurde geprüft, ob nicht auch die anderen Paragraphen des Ausbildungsgesetzes den neuen Verhältnissen anzupassen seien. Als Ergebnis entstanden Vorschläge für eine Gesamtrevision des Gesetzes, die zunächst unseren Delegierten unterbreitet wurden. Diese stimmten den Anträgen ohne Opposition zu.

In der Konferenz der Real- und Oberschullehrer wurde zwar die Notwendigkeit einer Revision der Sekundarlehrerausbildung anerkannt, es wurden aber auch Bedenken geäussert. Alle Schulkapitel stimmten der Vorlage mit den Abänderungsanträgen des ZKLV zu, und die Abgeordnetenkonferenz genehmigte denn auch nach kurzer Aussprache und nach Ablehnung einzelner Abänderungsanträge die bereinigte Vorlage einstimmig.

Am 3. November 1966 wurde der Gesetzesentwurf, der die von der Lehrerschaft angeregten Erweiterungen enthielt, vom Regierungsrat dem Kantonsrat unterbreitet. Dieser bestellte eine Kommission zur Prüfung der Vorlage, aber schon in der ersten Sitzung derselben traten unerwartet gewichtige Widerstände auf, die einen positiven Ausgang der Beratungen in Frage stellten. Der Entscheid fiel nicht mehr ins Berichtsjahr.

3. Oberseminar

(Jahresbericht 1965, S. 48)

Die Umschulung von Berufsleuten zu Primarlehrern ist im Vorjahr abgeschlossen worden. Das Oberseminar führt nun versuchsweise mit den Absolventen der Lehramts- und Maturitätsschulen eine dreisemestrige Ausbildung durch. Daneben besteht die bisherige zweisemestrige Ausbildung für die Absolventen der Unterseminarien.

M. Belastung der Schulkinder

Die erziehungsrätliche Kommission hat die Abklärung der einschlägigen Verhandlungen weitergeführt, ist aber noch nicht zum Abschluss gekommen.

N. Verlagsverträge

(Jahresbericht 1965, S. 50)

Die seit 1963 in Beratung stehende Revision der Lehrmittel-Urheberrechtsverträge konnte endlich zum Abschluss gebracht werden. Am 29. April 1966 hat die Erziehungsdirektion eine neue Fassung des Urheberrechtsvertrages als verbindlich erklärt und den Autoren der bestehenden Lehrmittel die Möglichkeit eingeräumt, sich für den Abschluss eines neuen Vertrages oder für die Beibehaltung des bisherigen Vertragsverhältnisses zu entscheiden. Die uns bekannten Lehrmittelautoren wurden orientiert. Einige unserer wesentlichen Begehren wurden ganz oder teilweise erfüllt, andere konnten nicht realisiert werden.

O. Probleme der Mittelstufe

Der Bericht der erziehungsrätlichen Kommission zum Studium der Probleme der Mittelstufe war im Vorjahr zur Vernehmlassung dem Synodalvorstand und dem Vorstand des ZKLV unterbreitet worden. Zunächst nahm die Kantonale Mittelstufenkonferenz dazu Stellung und stimmte den Schlussfolgerungen der Kommission zu. Gegen Ende 1965 wurden die Vertreter der Stufenkonferenzen orientiert. Im Januar erschien eine Stellungnahme des Kleinen und Grossen Vorstandes der Elementarlehrerkonferenz, die eine Reihe von Vorbehalten enthielt und die Ausrichtung einer Sonderzulage an die Lehrkräfte der Mittelstufe ablehnte. Lediglich den Sechstklasslehrern wollte man für die Durchführung von Prüfungsarbeiten im Zusammenhang mit den Uebertritten der Schüler in die Oberstufe eine Entschädigung zugestehen. Unter dem Titel «Die Einheit der Primarschule in Gefahr! Soll die Elementarstufe abgewertet werden?» fand am 9. März 1966 eine Konferenz der Elementarlehrer statt, an der alle Einigungsbemühungen zwischen den beiden Stufen scheiterten und eine entsprechende Resolution gefasst wurde. Die am 18. März durchgeführte Aussprache zwischen dem Synodalvorstand, dem Kantonalvorstand und den Vertretern der Mittelstufe und der Unterstufe verlief ergebnislos. Am 27. April stimmten die Vorstände der beiden Stufenkonferenzen wenigstens drei Thesen zu, die dem Kantonalvorstand erlaubten, in seiner Vernehmlassung vom 20. Juni einige unbestrittene Schlussfolgerungen der erziehungsrätlichen Kommission zu unterstützen und in den umstrittenen Punkten seine Stellungnahme darzulegen. Der Synodalvorstand äusserte sich in ähnlichem Sinne, wollte aber die Differenzierung der beiden Stufen auf die Pflichtstundenzahl beschränken. Wie angesichts der uneinheitlichen Haltung der Lehrerschaft zu erwarten war, hat der Erziehungsrat der Anregung auf Senkung der Klassenbestände der Primarschule, insbesondere auf der Mittelstufe, zugestimmt und die Gemeindeschulpflegen ersucht, für eine durchgehende Führung der Mittelstufenklassen unter möglichster Vermeidung von Klassenzusammenlegungen besorgt zu sein. Die Weiterbildungsmöglichkeiten und deren Obligatorischerklärung sollen bei der Revision des Synodalreglementes geprüft werden. Dem Begehren um Gewährung einer Funktionszulage an Mittelstufenlehrer wird zurzeit keine Folge gegeben und die Frage einer strukturellen Verbesserung der Primarlehrerbesoldung auf den Zeitpunkt einer neuen Besoldungsrevision zurückgestellt. Dem Antrag auf Einsetzung einer Kommission zum Studium der Probleme der Elementarstufe hat der Erziehungsrat nicht entsprochen.

P. Steuergesetzrevision

Der KZVF, dem auch der ZKLV angehört, hat der Finanzdirektion zur Revision des Steuergesetzes folgende Begehren eingereicht:

1. Aenderung der Progressionsskala im Sinne einer Ermässigung, die mindestens dem Ausmass der Entwertung des Schweizer Frankens gleichkommen soll.

2. Besteuerung der Renten, Pensionen usw. analog der beim Wehrsteuerrecht geltenden Bestimmungen.

3. Erhöhung des steuerfreien Abzuges von Dienstaltersgeschenken und Treueprämien in der Höhe von Fr. 3000.– in der Weise, dass dieser Betrag zweimal in Abzug gebracht werden kann.

4. Erhöhung des Versicherungsabzuges auf Fr. 1200.– für Ledige und Fr. 1500.– für Verheiratete, Erhöhung des Kinderabzuges und des Abzuges für die berufstätige Ehefrau.

5. Abzugsmöglichkeit der Auslagen für Haushalthilfen.

6. Eventuell Erhöhung des Altersabzuges für über 65jährige.

Die Vorlage des Regierungsrates hat nur den zweiten Punkt aufgenommen und den Altersabzug für über 65jährige von Fr. 1000.– auf Fr. 1200.– erhöht. Ausserdem wurden die allgemeinen Abzüge am Einkommen und Vermögen erhöht. Die Behandlung im Kantonsrat führte zwar zu ausgiebigen Debatten, aber nur zu einigen wenigen Aenderungen. Immerhin wurden die Ausfälle für Staat und Gemeinden auf 33 Millionen Franken veranschlagt. Die Hauptabstimmung ergab Annahme mit 103:30 Stimmen.

Am 20. November hat das Zürchervolk die Gesetzesänderung mit 117 848 annehmenden und 70 637 verwerfenden Stimmen angenommen. Sie ist auf den 1. Januar 1967 in Kraft getreten.

VIII. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN ORGANISATIONEN

1. Schweizerischer Lehrerverein

Zum Schweizerischen Lehrerverein, dessen Sektion der ZKLV ist, bestanden die üblichen Verbindungen. Die Präsidentenkonferenz vom 26. 6. 66 in Basel befasst sich mit den statutarischen Geschäften, den Fragen der interkantonalen Koordination im Schulwesen, der Schaffung eines schweizerischen Schulbauzentrums, der Herausgabe eines «Berufsbildes des Lehrers», der Schaffung eines schweizerischen Weiterbildungszentrums und den Geschäften der Delegiertenversammlung. An der pädagogischen Entwicklungshilfe hat sich der Kanton Zürich mit Fr. 2110.– beteiligt. Es sind weitere Lehrerweiterbildungskurse im Kongo vorgesehen. Für die infolge der Rotationsbestimmungen ausscheidenden Zentralvorstandsmitglieder sind Vorschläge für Ersatzwahlen eingereicht worden. Anschliessend besuchten die meisten Präsidenten die Didacta, die achte europäische Lehrmittelmesse, in den Hallen der Mustermesse.

Die eintägige Delegiertenversammlung vom 25. September in Weinfelden genehmigte Protokoll und Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget und nahm die Wahlen für die Amtsdauer 1967/69 vor. Anstelle von Max Bührer, dem auch an dieser Stelle für seine langjährigen Dienste bestens gedankt sei, wurde Heinrich Weiss, Zürich, in den Zentralvorstand gewählt. Zur Bearbeitung von Fragen der interkantonalen Koordination im Schulwesen wurde eine ausserordentliche Kommission geschaffen. Die pädagogische Entwicklungshilfe im Kongo und in Kamerun soll weitergeführt werden. Der Schaffung eines schweizerischen Weiterbildungszentrums, eines Schulbauzentrums und der Herausgabe eines «Berufsbildes des Lehrers» stimmten die Delegierten mehrheitlich zu. Sie hörten auch ein Referat an über die Idee eines nationalen Forschungs- und Weiterbildungszentrums für Bildungswissenschaften im Kanton Aargau. Eine sinnige Note brachte die Ueberreichung des Jugendbuchpreises an Alois Carigiet. Versuchsweise wird für ein Jahr das «Berner Schulblatt» mit der «Schweizerischen Lehrerzeitung» vereinigt. Einem Kollegen wurde aus den Mitteln des SLV ein Darlehen gewährt.

2. Lehrervereine Zürich und Winterthur

Zu den Lehrervereinen Zürich und Winterthur bestehen seit Jahren gute Beziehungen und häufige Kontakte. Oft sind es ja auch dieselben Probleme, die zur Diskussion stehen.

3. Kantonale Schulsynode

Der gegenseitigen Orientierung über Schulfragen wurde wiederum volle Aufmerksamkeit geschenkt. Dem Begutachtungsrecht der Kapitel messen wir nach wie vor grösste Bedeutung bei und bemühen uns intensiv um die Abklärung der Fragen und die Orientierung der Lehrerschaft. Meistens entstanden Abänderungsanträge. Wir sind dankbar, dass wir diese an den Referentenkonferenzen begründen und vertreten können. Die Prosynode befasste sich u. a. mit drei Anträgen zur pädagogischen Grundlagenforschung und überwies folgenden Antrag an die Erziehungsbehörden: Der Erziehungsrat wird ersucht, eine Stelle zu schaffen, die sich im Sinne der pädagogischen Grundlagenforschung mit den Fragen des zürcherischen Schulwesens befasst.

4. Stufenkonferenzen

Die Aufteilung der Lehrerschaft in Stufenkonferenzen hat sicher ihre Berechtigung; sie birgt aber auch die Gefahr in sich, dass die Interessen der gesamten Lehrerschaft in den Hintergrund treten. Der Vorstand des ZKLV pflegt daher bewusst und dauernd die Beziehungen zu den Konferenzvorständen durch Orientierung und gemeinsame Aussprachen. Letzten Endes kann nur eine geeinte Lehrerschaft die Erfüllung ihrer Forderungen erwarten.

5. Kantonal-zürcherischer Verband der Festbesoldeten (KZVF)

Der KZVF befasst sich mit allgemeinen Fragen und Problemen der Festbesoldeten. Die Revision des Steuergesetzes gab Gelegenheit zu einer Eingabe an die Finanzdirektion (s. unter VII P). Einer Sektion wurde finanzielle Unterstützung in einem Abstimmungskampf über eine Besoldungsrevision gewährt. Sodann befasste sich der Zentralvorstand, dem auch drei Mitglieder unseres Vereines angehören, eingehend mit der Reorganisation der nationalen Arbeitnehmergemeinschaft (NAG).

6. Konferenz der Personalverbände

Stehen Besoldungs- und Versicherungsfragen und weitere allgemeine Probleme des Staatspersonals zur Diskussion, so kommen die Vertreter der einzelnen Personalgruppen unter der Leitung von Herrn Dr. Güller zu einer Konferenz zusammen. Im Berichtsjahr hatten sie Gelegenheit, zu den Kinderzulagen, den ausserordentlichen Zulagen für 1966 und den Teuerungszulagen für 1967 und deren Einbau in die Versicherung Stellung zu nehmen und in persönlichen Aussprachen mit dem Herrn Finanzdirektor ihre Meinung darzulegen.

Redaktion des «Pädagogischen Beobachters»: Konrad Angele, Alpenblickstr. 81, 8810 Horgen